

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	564.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	592.000,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	563.450,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	594.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

28.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 305.550,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	142.997,00 €
Stadt Rahden	89.404,00 €
Gemeinde Stemwede	73.149,00 €
	305.550,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2016 angezeigt worden.

Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 28.12.2016 erteilt worden.

Espelkamp, den 11.01.2017

Vorsitzender der Musikschulverbandsversammlung

(Grote)

